

## **ÖBB-Rahmenplanstrecke Linz Hbf. – Salzburg Hbf. inkl. Freilassing km 284,335 – km 285,576**

### **Umbau Bahnhof Straßwalchen**

### **Antrag auf eisenbahnrechtliche Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG und auf forstrechtliche Rodungsbewilligung gemäß §§ 17 ff iVm. 185 Abs 6 ForstG.**

## **Kundmachung und Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die ÖBB-Infrastruktur AG hat mit Antrag vom 06.05.2024 bei der Bundesministerin für Klima-  
schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie um Erteilung der eisenbahn-  
rechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 69/1957  
idgF, sowie um Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung gemäß § 185 iVm § 17 Forstgesetz  
1975, BGBl. Nr. 440 idgF für das Vorhaben „Umbau Bahnhof Straßwalchen“ angesucht.

Der Bauentwurf und ein Gutachten gemäß § 31a EisbG wurden dem Antrag beigefügt.

### **Vorhaben**

Das Bauvorhaben befindet sich in Salzburg in der Marktgemeinde Straßwalchen.

Das Bauvorhaben umfasst insbesondere folgende Baumaßnahmen:

- Errichtung von zwei teilüberdachten Bahnsteigen mit jeweils 220 m Bahnsteigkanten-  
länge für die durchgehenden Gleise und mit einer Bahnsteigkantenlänge von 160 m für  
das Wendegleis sowie einer Bahnsteigkantenhöhe von 55 cm
- Anpassung der Gleis- und Weichenkonfiguration
- Neuerrichtung der Gleise 1, 3, 4, 5 und 6a
- Einbau einer Gleisverbindung mit Weichen, die eine Fahrt in die Ablenkung mit einer  
Höchstgeschwindigkeit von 60km/h erlauben

- Herstellung eines Personendurchgangs vom Niveau der bestehenden Park & Ride-Anlage mit entsprechenden Auf- und Abgängen und Personenaufzügen
- Schaffung eines Vorplatzes mit einer neuen Bike & Ride-Anlage und einer Umsteigemöglichkeit zum Bus
- Umbau des Lager- und Verladeplatzes und des Verladegleises links der Bahn zu einer Umschlaganlage für konventionellen Wagenladungsverkehr
- Verbreiterung der bestehenden Eisenbahnbrücken in km 284,777 und in km 285,383 sowie Verlegung von Straßen und von Stützbauwerken
- Anpassung der Oberleitungsanlage
- Neuerrichtung eines Schaltgerüsts für die Oberleitungsanlage
- Anpassung der signaltechnischen Ausrüstung
- Errichtung von neuen Absetz-, Vorreinigungs- und Versickerungsbecken für die Entwässerung
- Errichtung von Technikgebäuden für 50 Hz- und Telekom-Anlagen
- Errichtung eines Zugfunkmastes
- Errichtung eines elektronischen Stellwerkes (ESTW)
- Anpassung der SFE-Einrichtungen an die neuen Anlageverhältnisse
- Anpassung und Ergänzung der Lärmschutzwände rechts der Bahn
- Neuerrichtung einer Lärmschutzwand links der Bahn
- Abtrag einer bestehenden Verladerampe rechts der Bahn und einer Stirnrampe links der Bahn

Den Einreichunterlagen ist zu entnehmen, dass für das gegenständliche Bauvorhaben die Beanspruchung von Fremdgrund durch die ÖBB-Infrastruktur AG notwendig wäre.

Der Baubeginn ist für September 2026, die Fertigstellung für Ende 2028 geplant. Mit den Vorarbeiten soll im Juni 2025 begonnen werden.

### **Zeit und Ort der Einsichtnahme**

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von Dienstag, 24.09.2024, bis einschließlich Donnerstag, 24.10.2024, bei den folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

- Gemeindeamt der Marktgemeinde Straßwalchen  
Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen

Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen (+43 6215 8209 0)

- Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2 – Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, nach vorheriger telefonsicher Anmeldung (+43 1 71162 652807).

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Die Unterlagen werden zudem auch im Internet unter [www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren) unter dem Reiter „Erneuerung Bahnhof Straßwalchen“ mittels Downloadlink zur Verfügung gestellt. Angemerkt wird, dass jene Unterlagen, welche personenbezogene Daten enthalten (Parteienverzeichnis, Grundeinlöseverzeichnisse, Grundeinlösepläne, Rodungsunterlagen),

von der Bereitstellung im Internet ausgenommen sind und daher nur bei den oben genannten Stellen zur Einsicht bereitstehen.

### **Parteistellung**

Die Parteistellung richtet sich gegenständlich nach § 31e EisbG iVm. § 8 AVG.

Parteien im eisenbahnrechtlichen Baugenehmigungsverfahren sind der Bauwerber bzw. die Bauwerberin, die Eigentümer:innen der betroffenen Liegenschaften, die an diesen dinglich Berechtigten, die Wasserberechtigten und die Bergwerksberechtigten. Betroffene Liegenschaften sind außer den durch den Bau selbst in Anspruch genommenen Liegenschaften auch die, die in den Bauverbotsbereich oder in den Feuerbereich zu liegen kommen, sowie die, die wegen ihrer Lage im Gefährdungsbereich Veränderungen oder Beschränkungen unterworfen werden müssen.

Zusätzlich wird zur Wahrung der Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gemäß § 31d EisbG die Kundmachung auch der Marktgemeinde Straßwalchen zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. Anzumerken ist, dass es sich dabei um ein Anhörungsrecht der sachlich und örtlich betroffenen Gebietskörperschaft handelt, welches jedoch keine Parteistellung in der Sache selbst verleiht.

### **Einbringung von Stellungnahmen bzw. Einwendungen**

Die Parteien und sonstigen Beteiligten haben die Möglichkeit, zu dem gegenständlichen Bauprojekt und zu dessen Unterlagen eine allfällige Stellungnahme abzugeben bzw. Einwendungen dagegen zu erheben. Allfällige Stellungnahmen bzw. Einwendungen sind **bis spätestens 18.10.2024** schriftlich beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2, Oberste Eisenbahnbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, einzubringen. Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Einwendungen per E-Mail (e2@bmk.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit der Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

### **Ort, Zeit und Ablauf der mündlichen Verhandlung**

Zu diesem Vorhaben wird gemäß §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) eine mündliche Verhandlung für

**Donnerstag, 24.10.2024, Beginn 9:00 Uhr**

im Schulungsraum der ehemaligen Freiwilligen Feuerwehr, Salzburger Straße 13 (1. OG), 5204 Straßwalchen, anberaumt.

Gegenstand der Verhandlung ist der Antrag der ÖBB-Infrastruktur AG auf Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß § 31 EisbG und auf Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung gemäß § 185 iVm § 17 ForstG.

Für die Verhandlung wird folgender Zeitplan in Aussicht genommen:

**Ab 9:00 Uhr:** Darlegung des Verhandlungsgegenstandes und allgemeine Projektvorstellung des gesamten Bauvorhabens sowie die Erörterung allgemeiner Fragen und Festlegung der weiteren einzelnen Verfahrensschritte unter Beiziehung der Sachverständigen.

**Ab ca. 10:00 Uhr:** Konkrete Behandlung des Bauvorhabens einschließlich der Parteien- und Beteiligtenvorbringen.

**12:00 Uhr:** Mittagspause

**Ab 13:00 Uhr:** allenfalls Fortsetzung der Verhandlung

Verhandlungsleiter ist Mag. Stefan Bugnits.

Alle Parteien und Beteiligten werden hiermit eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und zur Abgabe endgültiger Erklärungen schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Erklärung von Vorbehalten mag die Amtshandlung nicht zu verzögern.

### **Allgemeines zur Kundmachung**

Das gegenständliche eisenbahnrechtliche Verfahren wird zusätzlich zur persönlichen Verständigung der Parteien bzw. bekannten Beteiligten durch Anschlag dieses Schriftstückes an der Amtstafel der Marktgemeinde Straßwalchen kundgemacht.

Zusätzlich wird dieses Schriftstück im Internet unter der Adresse der Behörde ([www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren](http://www.bmk.gv.at/eisenbahn-verfahren)) in geeigneter Weise kundgemacht.

**Die rechtzeitige Verständigung und Kundmachung – durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und im Internet auf der Website der Behörde – hat zur Folge, dass gemäß § 42 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.**

Für die Bundesministerin:

Mag. Dr. Erich Neumeister, LL.M.